

**Benutzungsordnung für die gemeindlichen Einrichtungen
Kultur- und Dorfzentrum "Rathaus/Alte Kirche" , Sportlerheim sowie den Erbsengarten
der Ortsgemeinde Staudt**

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Einrichtungen dienen dem kulturellen, gesellschaftlichen und familiären Leben in der Ortsgemeinde.
- (2) Die Einrichtungen können für Tagungen, Kongresse, Betriebsveranstaltungen, Feiern, Ausstellungen, Veranstaltungen politischer, wissenschaftlicher, sportlicher oder religiöser Art genutzt werden.
- (3) Diese Zweckbestimmung kann durch Änderung der Benutzungsordnung oder vorübergehend durch Anordnung des Ortsbürgermeisters geändert werden.

§ 2

Benutzungsrecht

Die Einrichtungen stehen gemäß § 14 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) allen Einwohnern und Institutionen der Ortsgemeinde sowie darüber hinaus auch Institutionen und Menschen, die nicht in der Ortsgemeinde Staudt leben zur Verfügung. Art und Umfang der Benutzung regelt diese Benutzungsordnung.

§ 3

Benutzungsvertrag, Benutzungsentgelt

- (1) Der Ortsgemeinderat beschließt, welche Benutzungen entgeltpflichtig sind.
- (2) Die Buchung der Einrichtungen erfolgt über das entsprechende Buchungsportal im Internet. Mit der Reservierung im Internet und der Übersendung der Anmeldebestätigung durch die Ortsgemeinde kommt ein verbindlicher Vertrag nach bürgerlichem Recht zu Stande.
Die Miete ist innerhalb 14 Tage nach Eingang der Bestätigung auf das Konto der Verbandsgemeindekasse zu überweisen.
Die Kautions ist bei Veranstaltungsbeginn bar zu hinterlegen.
- (3) Die Höhe der Miete und möglicher Nebenkosten sowie der zeitliche Umfang einer Vermietung wird vom Ortsgemeinderat durch Beschluss als Anlage zu dieser Benutzungsordnung festgelegt. Die zeitliche Benutzung der Einrichtungen regelt sich nach einem Benutzungsplan, der durch den Ortsbürgermeister erstellt wird.

§ 4

Rücktritt vom Vertrag

(1) Der Mieter hat das Recht 14 Tage nach Vertragsabschluss kostenfrei zu stornieren.

(2) Die Ortsgemeinde als Vermieterin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn:

a) der/die Mieter/in seinen vertraglichen Pflichten nicht nachgekommen ist und/oder die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen/Erlaubnisse nicht erteilt werden.

b) der/die Mieter/in ohne vorherige Genehmigung der Ortsgemeinde den Veranstaltungszweck ändert oder aufgrund nach Vertragsabschluss bekannt gewordener Umstände im Vorfeld oder im Zuge der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder durch die Veranstaltung ein Imageschaden der Ortsgemeinde drohen.

(3) Der Rücktritt ist dem/der Mieter/in unverzüglich zu erklären. Macht die Ortsgemeinde von ihrem Rücktrittsrecht gebrauch, erwächst dem/der Mieter/in kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Ortsgemeinde. Alle der Ortsgemeinde im Zuge der betroffenen Vermietung entstandene Kosten sind vom dem/der Mieter/in zu erstatten. Die Ortsgemeinde ist darüber hinaus berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10% der Grundmiete zu verlangen.

(4) Für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht vorhersehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, tragen beide Vertragsparteien ihre entstandenen Kosten selbst. Es entstehen keinerlei Erstattungsansprüche.

§ 5

Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Einrichtungen werden durch den Ortsbürgermeister oder durch eine von ihm beauftragte Person verwaltet. Einzelne Zuständigkeiten können auf die Verbandsgemeindeverwaltung Wirges übertragen werden.

(2) Den Beauftragten der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges ist der Zutritt zur Einrichtung während einer Veranstaltung jederzeit ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zu gestatten. Soweit erforderlich, sind die Plätze für Arzt, Sanitätspersonal, Polizei oder Feuerwehr kostenlos freizuhalten.

(3) Die Aufsicht führt neben dem Beauftragten der Ortsgemeinde insbesondere der jeweilige Veranstalter/Übungsleiter. Sie sind jedem Benutzer gegenüber weisungsbefugt.

§ 6

Beschränkung des Benutzungsrechtes

Die Einrichtungen können während der allgemeinen Öffnungszeiten benutzt werden. Andere Zeiten können mit der Ortsgemeinde vereinbart werden. Die Benutzung der Einrichtungen, die über die allgemeine Zweckbestimmung hinausgeht, ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Anspruch auf Reservierung für einen bestimmten Termin besteht nicht. Über die Zulassung entscheidet der Ortsbürgermeister. Aus der Überlassung zu einem bestimmten Zeitpunkt kann kein Anspruch zu künftigen, gleichen Zeitpunkten hergeleitet werden.

§ 7

Benutzungsbedingungen

(1) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln (siehe Haftung).

(2) Der Veranstalter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume an andere Veranstalter überlassen werden oder wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Bei entgeltlicher Benutzung hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der vereinbarten Miete und Kosten, weil gleichzeitig andere Räume von Dritten benutzt werden.

(3) Der geplante Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Gestaltung der Räume sind bei der Anmeldung, spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, mit der Ortsgemeinde festzulegen.

(4) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

(5) Dekoration, Reklame und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Feuersicherheitsbestimmungen und – soweit erforderlich – den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde eingebracht werden. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Diese Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

(6) Die Verwendung von offenem Licht und Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase u.ä. ist unzulässig.

(7) Die Ortsgemeinde kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakaten und Werbezetteln für Veranstaltungen, die in ihren Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde zu befürchten ist.

(8) Der Veranstalter ist für die Garderobe verantwortlich. Die Ortsgemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.

(9) Der Veranstalter oder Benutzer bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Ortsgemeinde für folgende Tätigkeiten in den Einrichtungen:

- a) gewerbsmäßiges Fotografieren,
- b) gewerbliche Film-, Funk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen,
- c) Durchführung von Verlosungen.

Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.

(10) Für die bauliche Einrichtung einer Ausstellung sind vom Veranstalter rechtzeitig Pläne einzureichen. Aus diesen müssen die Gänge oder deren Abmessungen, die Aufbauten, die Stellwände und Ausgänge ersichtlich sein. Die Türen dürfen nicht verbaut oder zugestellt

sein. Das Benageln von Fußböden und Wänden ist nicht gestattet. Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass die bauaufsichtlich und brandschutzrechtlich genehmigte Bestuhlung eingehalten wird.

(11) Es darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden.

(12) In den Einrichtungen ist das Rauchen generell verboten.

(13) Alle in den Einrichtungen gefundenen Gegenstände sind beim Ortsbürgermeister abzugeben.

(14) Dem Veranstalter obliegen auf eigene Kosten folgende Verpflichtungen:

- a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art,
- b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA,
- c) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend,
- d) Einhaltung der Sperrstunde.

(15) Jede Art der Werbung im Gebäude, auf dem Gelände oder in unmittelbarer Umgebung der Einrichtung bedarf der besonderen Genehmigung der Ortsgemeinde. Die Genehmigung kann von der Zahlung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.

§ 8

Haftung

(1) Die Ortsgemeinde überlässt die Einrichtung dem Veranstalter in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Dies ist unverzüglich dem Ortsbürgermeister anzuzeigen.

(2) Die Ortsgemeinde haftet als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB sowie für das Verschulden ihrer Bediensteten.

(3) Der Benutzer haftet für alle Schäden an den Einrichtungsgegenständen, am Gebäude und an den Außenanlagen, soweit ein Schaden von ihm schuldhaft verursacht wurde.

(4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Veranstaltung entstehen. Er stellt die Ortsgemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinem Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung der Einrichtungen entstehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten und Beauftragten.

(5) Die Ortsgemeinde kann die Benutzung der Einrichtungen von dem vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig machen. Außerdem kann eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, die entstandenen Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen.

§ 9

Hausrecht

Die von der Ortsgemeinde Beauftragten üben gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Benutzern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Veranstalters gegenüber seinen Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

§ 10

Bedingungen für das Ausschmücken von Räumen

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen angebracht werden:

- a) Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen nicht in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände geschlagen werden.
- b) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
- c) Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben.
- d) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
- e) Papierschlängen und ähnliche Gegenstände müssen – soweit solche überhaupt verwendet werden – ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
- f) Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
- g) Die Bekleidung von Decken und Wänden mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.
- h) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich und rückstandlos zu entfernen.
- i) Für technische Aufbauten/Anlagen ist die Genehmigung der Ortsgemeinde notwendig.
- j) Die vorstehenden Richtlinien werden vom Veranstalter ausdrücklich als Bestandteil des Vertrages anerkannt.

§11

Datenschutzbestimmungen

(1) Zur Abwicklung der Vermietung der Einrichtungen werden personenbezogene Daten erhoben und gespeichert.

Da es sich hierbei um die Erfüllung eines Mietvertrags (auch vorvertragliche Maßnahmen) nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt, dürfen personenbezogene Daten gemäß Art. 6 (1) lit. b DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) auch ohne Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.

Dies dient zur Durchführung notwendiger Verwaltungsabläufe.

(2) Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Rechnungsstellung und ordnungsgemäßen Buchführung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

(3) Personenbezogene Daten aus Mietverträgen werden spätestens nach 10 Jahren, aus Rechnungsstellung und Zahlungsabwicklung spätestens nach 6 Jahren gelöscht.

(4) Folgende Rechte stehen der/dem Mieter/in nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu:

- Auskunftsrecht (Art. 15),
- Recht auf Berichtigung (Art. 16),
- Recht auf Löschung (Art. 17),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18),
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20),
- Widerspruchsrecht (Art. 21),
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77)

(5) Aufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP

Hintere Bleiche 34

55116 Mainz

Telefon: 06131 208 2449

Telefax: 06131 208 2497

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Internet: www.datenschutz.rlp.de

Verantwortlicher ist:

die Ortsgemeinde Staudt, vertreten durch den Ortsbürgermeister

E-Mail: info@staudt-gemeinde.de

§ 12

Begriffsbestimmungen

Der Mieter ist der Vertragspartner, der mit der Ortsgemeinde einen Vertrag abschließt und die Veranstaltung bzw. Übungsstunden durchführt.

Benutzer ist der Besucher der Einrichtungen oder der Teilnehmer an einer Veranstaltung in den Einrichtungen

56424 Staudt, Ausgefertigt:

01.09.2020



Sven Normann
Ortsbürgermeister

